

BLVK: Höhere Hürden bei Einkauf und Teilkapitalbezug

Ein neuer Bundesgerichtsentscheid ändert die bisherige Praxis der Steuerverwaltung

Einkäufe in die Pensionskasse tätigen, den Betrag vom steuerbaren Einkommen abziehen und kurz darauf das Kapital wieder beziehen – diese Übung wäre aus steuerlichen Gründen höchst interessant, wird aber vom Gesetz und auch vom Bundesgericht nicht toleriert. Es gilt eine dreijährige Sperrfrist.

Bisher ist die Steuerbehörde des Kantons Bern davon ausgegangen, dass das bereits in der Pensionskasse vorhandene Alters-

Oliver Grob

kapital durch einen zusätzlichen Einkauf nicht tangiert wird. Daher sind bei Teilbezügen des Kapitals keine Probleme aufgetaucht. Das zusätzlich durch Einkäufe aufgestockte Kapital blieb ja in der Pensionskasse. Und wenn Teile des Kapitals vorbezogen wurden, so wurde dieses dem Stock entnommen, der bereits vor dem Einkauf in der Pensionskasse lagerte. Seit dem 19. August 2010 ist alles anders. An diesem Tag hat das Bundesgericht einen wegweisenden Entscheid veröffentlicht. Der Entscheid besagte, dass wenn die dreijährige Sperrfrist zwischen dem letzten Einkauf und dem Kapitalbezug verletzt ist, grundsätzlich von einer Steuerumgehung ausgegangen wird. Das Bundesgericht unterstellt als Motiv für den Einkauf also rein steuerliche Gründe. «Es wird mit dem Einkauf nicht die Schliessung einer Beitragslücke angestrebt, sondern die Pensionskasse als steuerbegünstigtes Kontokorrent zweckentfremdet», lautet die Begründung im Bundesgerichtsurteil.

Sperrfrist schliesst Schlupfloch

Nach Bundesgericht handelt es sich bei der dreijährigen Sperrfrist um eine undiskutable Frist, d.h., dass bei Bezug einer Kapitalleistung in jedem Fall von einer Steuerumgehung auszugehen ist. Der Steuerzahler kann in solchen Fällen daher grundsätzlich den Nachweis nicht mehr erbringen, dass dem nicht so ist. Wie wird nun eine Kapitalauszahlung während der dreijährigen Sperrfrist vor dem Hintergrund dieser neuen Beurteilung besteuert? Im Kanton Bern gibt es kein Nachsteuerverfahren – das Kapital



Der Autor ist eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG von Glauser+Partner, dem offiziellen LEBE-Finanzberater. Weitere Infos: www.glauserpartner.ch

Bild zvg

wird im Zeitpunkt der Auszahlung als «normales» Einkommen erfasst. Dies zusammen mit dem übrigen Einkommen. Die steuerlichen Vorteile, welche sich im entsprechenden Steuerjahr durch den Einkauf ergeben haben, fallen durch die Besteuerung der Auszahlung als Einkommen also wieder weg. In den meisten Fällen wird sich unter dem Strich wohl etwa ein «Nullsummenspiel» ergeben. Info: www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber

Dies ist eine rein steuerrechtliche Beurteilung. Die Pensionskasse (BLVK) wird die gewünschte Kapitalauszahlung trotzdem leisten. Der Teilkapitalbezug ist also weiterhin auch innerhalb der Sperrfrist möglich – allerdings mit den geschilderten unerfreulichen Konsequenzen.

Von Einkäufen in die BLVK ist somit abzuraten, wenn sich durch einen geplanten Kapitalbezug eine Verletzung der Sperrfrist abzeichnet. Ist nach dem Einkauf der Rentenbezug geplant, ergeben sich keine Probleme – der Entscheid des Bundesgerichts bezieht sich nur auf Kapitalauszahlungen innerhalb der Dreijahresfrist.

Attraktive Steuerplanung immer noch möglich

Trotz der neuen Praxis sind die Möglichkeiten, die die BLVK für Lehrer und Lehrerinnen bietet, nach wie vor attraktiv. Mit einer sorgfältigen Planung lassen sich weiterhin erhebliche Steuer- und Vorsorgevorteile erzielen.

In welcher Situation bin/könnte ich als Lehrerin, als Lehrer von der neuen Praxis betroffen/sein?

Ich leiste einen freiwilligen Einkauf in die BLVK

- und beziehe innerhalb der Dreijahresfrist die Altersleistung teilweise in Kapitalform.
- und beziehe innerhalb der Dreijahresfrist im Rahmen der Pensionierung das individuelle Sparkonto in Kapitalform.
- und beziehe innerhalb der Dreijahresfrist Kapital für selbst bewohntes Wohneigentum.
- und mache mich innerhalb der Dreijahresfrist selbständig und benötige einen Barbezug.
- und reise innerhalb der Dreijahresfrist ins Ausland ab und benötige einen Barbezug.



Prés-d'Orvin / Berner Jura

Geeignet für: Klassenlager, Landschulwochen, Gruppen und Vereine.
Postautoverbindung bis 5 Minuten vom Haus. – In der Nähe der ETS Megglingen.

Reservation: Brigitte und Heini Huber, Schloßfeld, 2504 Blal,
Telefon 079 520 86 23, E-Mail haus@naturfreunde-blal.ch, www.naturfreunde-blal.ch